

94. 1. Inwieweit finden in Elsaß-Lothringen auf den Tagebau auf Eisenerz die bergrechtlichen Vorschriften Anwendung?
 2. Unterliegt der Anspruch des Eigentümers auf Beseitigung der Beeinträchtigung seines Eigentumes (§ 1004 B.G.B.) der Einschränkung des Schadensersatzanspruches aus § 251 Abs. 2 B.G.B.?

V. Zivilsenat. Ur. v. 4. Juni 1902 i. S. Lothr. Bergbauverein u. Gen. (Bekl.) w. B. u. Gen. (Kl.). Rep. V. 105/02.

I. Landgericht Metz.

II. Oberlandesgericht Colmar.

Die Beklagten betrieben im Banne von N. (in Lothringen) Tagebau auf Eisenerz. Die beiden Kläger kauften sich am 5. März 1900 einen 12 m breiten Landstreifen, der mit dem einen Ende an den Abhang grenzte, den die Beklagten als Halbe benutzten, und auf den schon damals Gesteinsmassen von dieser Halbe hinübergerutscht waren; allmählich wurden 2,4 a davon bedeckt. Die Kläger klagten nun mit dem Antrage, die Beklagten zur Räumung der von ihnen so in Besitz genommenen Fläche, zur Beseitigung des Schuttes und zur Wiederherstellung des früheren Zustandes des Grundstückes zu verurteilen. Später erweiterten sie den Antrag dahin, die Beklagten zur gänzlichen Unterlassung ferneren Aufschüttens auf die Halbe unter Strafandrohung zu verurteilen.

Die Beklagten machten geltend, daß das Abrutschen der Halbe an der Beschaffenheit des Erdreiches liege und von ihnen nicht verschuldet werde. Sie hielten sich zur Räumung und zur Wiederher-

stellung des früheren Zustandes nicht für verpflichtet, sondern die Kläger nur zu einer Schadenersatzforderung für berechtigt, weil der Bergbautreibende nach § 127 des Elsaß-Lothringischen Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 nur zur Entschädigung verpflichtet sei, und auch nach bürgerlichem Recht (nach französischem, wie nach dem neuen Recht) in dem Fall, daß, wie hier, die Kosten der Wiederherstellung unverhältnismäßig viel höher sind als der Schade, nur Entschädigung gefordert werden könne. Dies wurde von dem Kläger ebenso, wie die Anwendbarkeit des Berggesetzes bestritten.

In erster Instanz wurde die Klage durch Teilurteil abgewiesen, soweit sie auf Räumung und Wiederherstellung gerichtet war; über den weitergehenden Antrag und im Kostenpunkte blieb die Entscheidung vorbehalten. Auf Berufung der Kläger änderte das Berufungsgericht das Teilurteil dahin ab, daß die Beklagten dem ursprünglichen Klageantrage gemäß verurteilt wurden, und diese Entscheidung ist in der Revisionsinstanz aufrechterhalten worden aus folgenden

Gründen:

... „Der erste Richter hatte das Elsaß-Lothringische Berggesetz vom 16. Dezember 1873 für anwendbar auf den vorliegenden Fall gehalten und mit den Beklagten angenommen, daß sie zwar danach zum vollständigen Schadenersatz für die Beschädigung des Grundstückes der Kläger verpflichtet seien (§ 127), daß dazu auch die Wiederherstellung des früheren Zustandes gehöre, daß aber die Wiederherstellungspflicht sich nach den allgemeinen Grundsätzen sowohl des französischen wie des neuen deutschen Rechts in eine Geldentschädigung verwandle, wenn sie mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden sei, wie es hier der Fall, wo die Herstellung des früheren Zustandes an 6000 *M* kosten würde, während der Schade der Kläger sich nur auf einige hundert Mark belaufe. Der Berufungsrichter gibt zu, daß die Beklagten zu etwas Weiterem als zur Entschädigung nicht verpflichtet sein würden, wenn ihr Betrieb unter das Berggesetz fielen, zumal da sie dann nach § 115 desselben die Abtretung des für die Anlage einer Halbe erforderlichen Landes beanspruchen könnten. Ob dies richtig wäre, mag dahingestellt bleiben; denn es muß der weiteren Ausführung des Berufungsrichters lediglich beigetreten werden: daß der Betrieb der Beklagten nicht unter das Berggesetz fällt.

Die Beklagten betreiben Tagebau auf Eisenerz. Eisenerz aber,

das, ohne den unterirdischen Abbau tiefer gelegenen Eisenerzes unmöglich zu machen, durch Tagebau gewonnen werden kann, ist in § 1 des Elsaß-Lothringischen Berggesetzes von denjenigen Mineralien ausgeschlossen werden, und deren Auffuchung und Gewinnung den Vorschriften des Berggesetzes unterliegen soll. Im Gegensatz zu den Bestimmungen des § 1 weist der § 2 solchen Tagebau auf Eisenerz dem Grundeigentümer zu. Damit ist ausgesprochen, daß der im § 2 näher umgrenzte Tagebau auf Eisenerz, wie ihn die Beklagten betreiben, nicht den Vorschriften des Berggesetzes unterliegen soll, soweit nicht dieses Gesetz selbst davon wieder Ausnahmen macht, und solche Ausnahmen enthält das Gesetz einzig und allein im 9. Titel, der von der Bergpolizei handelt, und wo in § 172 Abs. 4 auch die Tagebaue auf Eisenerz der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden unterworfen werden, und in den Übergangs- und Schlußbestimmungen des 10. Titels, wo in § 189 vorgeschrieben wird, in welchem Verfahren ein dem § 2 entsprechendes Eisenerzvorkommen festgestellt, und der Beginn solchen Betriebes gestattet werden soll. Auch die Begründung des dem Bundesrat vorgelegten Entwurfes zu dem in Frage stehenden Berggesetz läßt keinen Zweifel darüber, daß der Tagebau auf Eisenerz, der in Elsaß-Lothringen von alters her dem Grundeigentümer zugestanden hat und nicht dem Bergrecht unterlag, in dieser rechtlichen Stellung belassen und nur der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden unterworfen werden sollte.

Vgl. Protokolle über die Verhandlungen des Bundesrats (Elsaß-Lothringen) Session 1873 Nr. 33 S. 47. 50 flg. 65.

Wenngleich dieses Berggesetz nicht — wie die §§ 210 flg. im 10. Titel des preuß. Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865, dem es sonst nachgebildet ist — eine ausdrückliche Bestimmung darüber, welche Vorschriften desselben auf den ausgenommenen Eisenerz-Tagebau gleichwohl Anwendung finden sollen, in dem von diesem Tagebau handelnden § 2 enthält, ist es doch dem Vorstehenden nach klar, daß — worauf es hier ankommt — dazu nicht die Vorschriften des 5. Titels und insonderheit des 2. Abschnittes desselben gehören, die den Schadenersatz für Beschädigungen des Grundeigentums betreffen. Daß der erste Richter den § 127 dieses Abschnittes mißverstanden hatte, als er die dort erwähnten Tagebaue auch auf Tagebaue auf Eisenerz bezog,

ob schon diese dem Berggesetze nicht unterliegen, ist ebenfalls zutreffend schon vom Berufungsrichter ausgeführt worden.

Wenn demnach das allgemeine Recht zur Anwendung kommt, so kann nicht bezweifelt werden, daß die Kläger kraft ihres Eigentumsrechtes einen Anspruch auf Beseitigung der Beeinträchtigung haben, mag man nun auf den vorliegenden Fall das Recht des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, oder das vor 1900 in Lothringen in Geltung gewesene französische Recht in Anwendung bringen. Mit dem Berufungsgericht muß das Bürgerliche Gesetzbuch für maßgebend erachtet werden, da es sich um einen das Eigentum der Kläger beeinträchtigenden Zustand handelt, der nicht bloß noch nach dem 1. Januar 1900 fortbesteht, sondern auch durch Handlungen oder durch Folgen von Handlungen entstanden ist, die von den Beklagten noch nach dem 1. Januar 1900 fortgesetzt worden sind (Artt. 181. 170 Einf.-Ges. zum B.G.B.). Das Bürgerliche Gesetzbuch gewährt in § 1004 dem Eigentümer ausdrücklich das Recht, die Beseitigung der Beeinträchtigung von dem Störer zu verlangen, und dieses Verlangen wird von den Klägern gestellt. Die Revision meint zwar, es sei vorliegendensfalls für die Anwendung des § 1004 kein Raum, sondern es könnten nur die den Schadensersatz im allgemeinen behandelnden §§ 249 und 251 Abs. 2 B.G.B. in Frage kommen; aber damit hat wohl nur gesagt werden sollen — weil der Klagantrag dem § 1004 durchaus entspricht —, daß auch die hier angeordnete Beseitigung der Beeinträchtigung, also die Wiederherstellung des früheren Zustandes, unter den in §§ 249 und 251 Abs. 2 für den Schadensersatz gegebenen Vorschriften stehe. Daß das aber ein Irrtum ist, hat der Berufungsrichter zutreffend ausgeführt. Zwar legt der § 249 auch dem, der zum Schadensersatz verpflichtet ist, die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf; aber keineswegs ist solche Wiederherstellung in allen Fällen als Schadensersatz aufzufassen, und gewiß nicht im Falle des § 1004, wie schon daraus hervorgeht, daß die Verpflichtung zum Schadensersatz allemal ein Verschulden voraussetzt, der Eigentumsanspruch aus § 1004 dagegen nicht. Dieser Anspruch entfließt vielmehr unmittelbar aus der Thatsache der Eigentumsverletzung, wie auch in den Motiven zum I. Entwurf Bd. 3 S. 423—425 erörtert ist. Zutreffend weist das Berufungsgericht weiter darauf hin, daß die gegenteilige Ansicht, bei einer Anwendung des die Wiederherstellungs-

pflicht unter Umständen in eine bloße Geldentschädigung auflösenden Abs. 2 des § 251 auf Eigentumsverletzungen, auf einem Umwege zur Enteignung des Eigentums führen würde, die das Gesetz sicher nicht zulassen wollte. Auf die Vorschrift des § 251 Abs. 2 können die Beklagten sich demnach nicht berufen, und deshalb war die Zurückweisung der Revision der Beklagten nicht zu vermeiden.“